

7. Schlußbestimmungen

7.1. **Die Rundverfügung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.**

Anlage zu Ziffer 1.1.  
der Kostenverfügung'

Zu den Auslagen in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsverfahren (§ 164 Abs. 2 ZPO), in Strafverfahren (§ 362 Abs. 3 StPO) und in notariellen Verfahren (§ 9 NKO), die gemäß § 173 Abs. 3 ZPO, § 364 StPO, § 14 NKO von dem Zahlungspflichtigen zu erheben sind, gehören:

1. Entschädigungen, die im gerichtlichen und notariellen Verfahren an Zeugen, Sachverständige, Vertreter der Kollektive, gesellschaftliche Ankläger, gesellschaftliche Verteidiger und Jugendbeistände erstattet werden oder dafür zu berechnen sind,

2. Postgebühren, einschließlich der Ladung von Angeklagten, Zeugen, Sachverständigen und Vertretern der Kollektive und für die Übersendung der auf Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften von Entscheidungen und Protokollen entstanden sind,

3. Telegramm- und Fernspreckgebühren, die auf Veranlassung der Parteien, des Antragstellers oder des Angeklagten entstanden sind,

4. Kosten für Veröffentlichungen (§§ 41, 137 Abs. 1, 133 Abs. 2, 115 Abs. 1 ZPO, § 185 StPO, § 50 StGB),

5. Kosten des einer Prozeßparlei bei geordneten Rechtsmitteln, eines Prozeßbeauftragten und des gesetzlichen Verteidigers,

6. die dem Gericht durch eine Beweissicherung (§ 19 ZPO), eine Ortsbesichtigung

(§§ 33 Abs. 3, 54 Abs. 4 ZPO) oder dem Staatlichen Notariat durch eine Tätigkeit außerhalb der Dienststelle entstandenen Kosten für die Bereitstellung von Räumen und die Reisekosten der Mitarbeiter,

7. von den Untersuchungsorganen und der Staatsanwaltschaft geleistete und aktenkundig gemachte Aufwendungen (soweit sie unmittelbar der Vorbereitung des gerichtlichen Hauptverfahrens dienen, d. h. in der Hauptverhandlung als Beweismittel Verwendung finden), wie Entschädigungen für Zeugen, Kosten für Blutalkoholbestimmungen und für Sachverständigengutachten des KI des MDI und der TU des MFS sowie für andere schriftliche Gutachten,

3. Kosten der Unterbringung des Beschuldigten oder des Angeklagten in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 43 StPO zur Vorbereitung eines psychiatrischen Gutachtens, längstens für die Dauer von 6 Wochen,

9. unter den Voraussetzungen des § 364 Abs. 4 StPO die Aufwendungen des Staatshaushalts für die Strafverfolgung einschließlich des Vollzugs der Untersuchungs- und Straftaft,

10. Kosten für den Transport des zur Hauptverhandlung vorgeführten Angeklagten, der die ordnungsgemäße Ladung ohne ausreichende Entschuldigung nicht befolgt hat oder bei dem die Voraussetzungen des § 48 Abs. 2 StPO vorliegen.“

Die an • Zeugen, Sachverständige, Vertreter der Kollektive, gesellschaftliche Ankläger, gesellschaftliche Verteidiger und Jugendbeistände zu zahlende Entschädigung ist auf der Grundlage der Ziff. II.—IV. der AO über die Entschädigung für Schöffen und Beteiligte am Gerichtsverfahren sowie für Mitglieder der Schiedskommissionen (Reg.-Nr. 12) zu berechnen.